

suchungshaft unumgänglich ist. (Vgl. dazu Abschnitt 1.1. der Arbeit) Jeder Verhaftete steht unter dem Schutz der Gesetze des sozialistischen Staates, die für alle Verhafteten auch unabhängig von der Schwere des begangenen Verbrechens gleich sind. Die Rechtsstellung der Verhafteten ist durch rechtliche Regelungen über die Untersuchungshaft und ihren Vollzug bestimmt. Diese auf der Verfassung beruhenden Regelungen legen den Rahmen und den notwendigen Umfang zugelassener Einschränkung von Rechten für alle am Untersuchungshaftvollzug beteiligten staatlichen Organe sowie auch anderer Personen eindeutig und für jederman verbindlich fest. Ebenso die Rechte des Verhafteten und seine Pflichten im Untersuchungshaftvollzug und die Anforderungen an seine Verhaltensweisen in den Untersuchungshaftanstalten.

Daraus folgt, daß Leiter und Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalten sowie alle weiteren beteiligten staatlichen Organe nur im Rahmen dieser rechtlichen Regelungen bestimmte, den Vollzug der Untersuchungshaft betreffende, Weisungen und Maßnahmen festlegen bzw. durchführen dürfen. Damit wird jeglicher Subjektivismus, jedes die Würde und Ehre verletzende Verhalten gegenüber Verhafteten strikt untersagt und wird, sollte es trotzdem auftreten, entsprechend gehandelt. Leben und Gesundheit Verhafteter, ihr Eigentum und anderes mehr ist genauso zu schützen, wie das anderer Bürger. Beschwerden, Eingaben sind ebenso wie bei anderen Bürgern auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften zu bearbeiten und die Ergebnisse dem Verhafteten mitzuteilen. Das Recht auf Verteidigung steht dem Verhafteten im gleichen Umfang wie anderen Straftätern, die sich nicht in Untersuchungshaft befinden, zu. (Vgl. dazu Abschnitt 1.1. der Arbeit)

Es ist Ausdruck des zutiefst humanen Wesens der sozialistischen Gesellschaft, daß in der DDR für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die medizinische Betreuung Verhafteter grundsätzlich die gleichen rechtlichen Bestimmungen gelten, wie für jeden anderen Bürger auch. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit Verhafteter liegt im Interesse des sozialistischen Staates. Dies entspricht dem Wesen des Sozialismus. Hinzu kommt, daß mit einem physisch und psychisch gesunden Beschuldigten bzw. Angeklagten die Ziele des Strafverfahrens insgesamt besser zu realisieren sind und der Verhaftete unter diesen Voraussetzungen sein Recht auf Verteidigung voll wahrnehmen kann.